

## Stadt Staßfurt

Typ :Anfrage Fachdienst/Serviceeinheit :61 - FD PWuL  
Status :erledigt Bearbeiter/in : Frau Michaelis-Knakowski

Ortschaftsrat Neundorf 03.09.2015

### Anfrage:

**AF 212 / 2015**

Frau Meinecke

Sie macht sehr deutlich auf das Grundstück in der Rathmannsdorfer Straße(Ehemals Gärtnerei Unger) aufmerksam. Der Besitzer müsste zur Beräumung herangezogen werden. Frage an die Verwaltung wer ist der Besitzer des Grundstücks. Sie merkt an, das dieses Grundstück in dem sich auch ein Graben befindet, nur noch mit schwerer Technik beräumbar ist. Ein dies bezüglich Auftrag wurde schon einmal bei Frau Jüngst gestellt „Aber nichts ist passiert“. Des Weiteren geht eine Gefahr von herabstürzenden Ästen aus. Frage an die Verwaltung wann der Graben gemäht wird und ob die Möglichkeit besteht die ca. 80 Jahre alte Pappel zu fällen.

### Beantwortung:

Das Grundstück ist privat. Der Eigentümer kann aus Datenschutzgründen nicht genannt werden. Ein ordnungsrechtliches Vorgehen gegen den Eigentümer ist nur möglich, wenn von diesem Grundstück eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Derzeit liegen keine Anhaltspunkte für derartige Gefahr vor. Der Bewuchs als solcher ist nicht verboten.

Wenn das Grundstück wieder einer Nutzung zugeführt werden soll, so hat auch der Eigentümer selbst sämtliche Kosten der Beräumung zu tragen. Eine Auftragserteilung an die Verwaltung, Frau Jüngst kann es daher nicht geben.

Der benannte Graben (Dorfgraben) ist kein Gewässer II. Ordnung und unterliegt damit nicht der Pflege des Unterhaltungsverbandes. Die Ortslagenentwässerung erfolgt über andere Gräben, sodass hier derzeit keine Priorität für Pflegemaßnahmen durch die Stadt besteht.

Das Fällen von Bäumen unterliegt der Genehmigungspflicht der Baumschutzsatzung. Es muss die Notwendigkeit des Fällens geprüft werden.

*Sven Wagner*  
Oberbürgermeister